

Borussia Mönchengladbach – Fanclub Lenne-Fohlen Plettenberg

Satzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lenne-Fohlen Plettenberg“. Es erfolgt keine Eintragung im Vereinsregister und trägt nicht den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist das Postfach 1353, 58813 Plettenberg. Das Geschäftsjahr ist vom 1. 1. – 31. 12.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.
Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die Gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.
Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
 - b) Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Jahres, wenn eine schriftliche Kündigung (per Post – E-Mail ist nicht zulässig) bis zum 15. Dezember dem Verein zugegangen ist.
 - c) Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.
Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu.
Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.
Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
Auch hat er das vereinseigene Inventar zurückzugeben, wie z. B. Mitgliedsausweis etc.
 3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 6 – Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 1 Jahr beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt;
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. Anträge zu stellen,
 - c. Und vom vollendetem 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - b. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c. Die festgelegten Beiträge zu entrichten .
 - d. An allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
 - e. Zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
 - f. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

§ 9 - Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
4. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen Schadensersatzpflichtig.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus:
 - a. 1. Vorsitzender (Leitung des Vereins, Kontakte nach Gladbach und anderen Fanclubs)
 - b. 2. Vorsitzender (Leitung des Vereins in Abwesenheit des 1. Vors., Sponsoren, Satzungen)
 - c. 1. Kassierer (Beiträge)
 - d. 2. Kassierer (Geld für Fahrten und Fanartikel)
 - e. 1. Schriftführer (Presse und Schriftverkehr, Mitgliederlisten)
 - f. 2. Schriftführer (Internet, Sitzungsprotokolle)
 - g. Beisitzer (Feiern, Gesellschaftliche Ereignisse)
 - h. 1. Kassenprüfer
 - i. 2. Kassenprüfer (1. Kassenprüfer scheidet nach 1 Jahr aus)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum 31. März abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bereitstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Ausschließung eines Mitglieds
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Zeitung oder per schriftlicher Benachrichtigung bekannt gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist auch Vertretung, auch die Ausübung des Stimmrechts, zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Wenn aus dem Verein ein eingetragener Verein wird (e.V.), dann müssen Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen dann der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 12 – Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der 1. Vorsitzende muß Mitglied bei Borussia Mönchengladbach sein. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis steht dem stellvertretendem Vorsitzenden diese Vertretungsbefugnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich oder auch jedes Kalenderquartal bei Bedarf zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen (siehe auch § 11 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für die Jugend von Borussia Mönchengladbach weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 14 – Mitgliedsbeitrag / Kartenbestellung

1. Der „Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. bis 11 Jahre frei
 - b. von 12 – 16 Jahren 10,- €
 - c. ab 17 Jahren 20,- €
2. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, das der Jahresbeitrag und Kartenbestellungen durch Einzugsermächtigung seitens der Kassierer vom Konto abgebucht wird.



Borussia Mönchengladbach · Fanclub LENNE-FOHLEN PLETTENBERG

Plettenberg, den 1. September 2006